

Preisordnung Nr. 581.**— Anordnung über die Neuregelung der Preise für
Polyamid-Schnitzel, Polyamid-Draht, Polyamid-
Borsten und Polyamid-Cordfäden —****Vom 16. Juni 1956****§ 1**

Für die Produkte der Warennummern

42 49 32 00	Polyamid-Schnitzel
65 18 37 00	Polyamid-Draht
65 18 35 00	Polyamid-Borsten
65 18 32 00	Polyamid-Cordfäden

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Chemische Industrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise des Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“, ohne Spulen, ausschließlich äußerer Verpackung — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“, ohne Spulen, ausschließlich äußerer Verpackung — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Äußere Verpackung und Spulen gelten als Leihverpackung im Sinne der geltenden Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 10 % vom Industrieabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ohne Spulen, ausschließlich äußerer Verpackung.

(2) Bei Lieferungen im Streckengeschäft beträgt die Handelsspanne des Großhandels 3 %, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Chemische Industrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 6

(1) Alle Preiskarteiblätter und Preisbewilligungen für Erzeugnisse, die aus den in dieser Preisordnung genannten Erzeugnissen hergestellt werden, verlieren am 31. August 1956 ihre Gültigkeit. Die Betriebe sind verpflichtet, bei der zuständigen Preisbildungsstelle, Preisangebote bis spätestens 31. Juli 1956 einzureichen, wobei mit den sich aus dieser Preisordnung ergebenden Preisen zu kalkulieren ist. Bis zur Neubewilligung der Preise haben die Betriebe die am 30. Juni 1956 gültigen Preise beizubehalten.

(2) Handwerker, die Erzeugnisse unter Verwendung der in dieser Preisordnung genannten Erzeugnisse herstellen, haben ihre Abgabepreise unter Verwendung der am 1. Juli 1956 gültigen Preise dieser Preisordnung neu zu kalkulieren und einen Antrag auf Festsetzung einer Verbrauchsabgabe bei der zuständigen Preisbildungsstelle einzureichen. Bis zur Festlegung der Verbrauchsabgabe sind die bisherigen Preise zu berechnen. Bei in Zukunft neu in das Fertigungsprogramm aufgenommenen Erzeugnissen aus Erzeugnissen, die durch diese Preisordnung geregelt werden, haben die Handwerksbetriebe vor Aufnahme der Produktion einen Antrag zur Festlegung der Verbrauchsabgabe bei der zuständigen Preisbildungsstelle einzureichen.

§ 7

Über die Verwendung der durch die Preissenkung bei den Abnehmerbetrieben freiwerdenden Mittel erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Bestimmungen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Juli 1956 erfolgen, auch wenn in abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

(2) Gleichzeitig treten am 1. Juli 1956 alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1956

Ministerium für Chemische IndustrieProf. Dr. W i n k l e r
Minister**Anlage**

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisordnung Nr. 581

	Industrie- abgabepreis DM/kg	Industrie- abgabepreis DM/kg (mehrfädig)
1. Polyamid-Schnitzel	5,80	
2. Polyamid-Draht		
mm 0	Industrie- abgabepreis DM/kg (einfädig)	
0,06	50,—	—
0,10	37,—	30,—
0,15	31,—	25,—
0,20	26,—	21,—
0,25	21,—	18,—
0,30	18,—	15,—
0,35	15,50	14,50
0,40	13,—	12,—
0,45	12,50	11,50
0,50	12,—	11,—
0,60	11,50	10,50
0,70	11,—	10,—
0,80	10,50	9,50
0,90	10,—	9,—
1,00 und darüber	9,—	9,—